

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wermelskirchen - Wahlbekanntmachung

1. Am **23.02.2025** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Wermelskirchen ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Im Wahlbezirk 18.2 wird durch IT.NRW Düsseldorf eine **repräsentative Statistik** durchgeführt.

Die Stimmzettel in diesen Wahlbezirken sind entsprechend mit Großbuchstaben gekennzeichnet (A bis M), welche die entsprechenden Altersgruppen/das Geschlecht ausweisen. Das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **13.01.2025 bis 02.02.2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit „barrierefrei“ oder „nicht barrierefrei“ gekennzeichnet.

Die 8 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Großen Saal des Bürgerzentrums Wermelskirchen, Telegrafienstraße 29/33, 42929 Wermelskirchen, zusammen.

Die Wahlbezirke sind folgenden Wahllokalen zugeordnet:

Wahllokal	Adresse	Wahlbezirk
Werkstatt Lebenshilfe	Altenhöhe 11	1.1
Kindertagesstätte Wellerbusch	Wellerbusch 1	1.2
Carpe diem Seniorenpark	Adolf-Flöring-Str.24	2.0
Ev. Gemeindehaus Heisterbusch 1	Heisterbusch 12	3.0
Ev. Gemeindehaus Heisterbusch 2	Heisterbusch 12	4.0
Haus Vogelsang	Am Vogelsang 14	5.0
Stadtbücherei	Kattwinkelstr. 3	6.0
Rathaus	Telegrafienstr. 29-33	7.0
Bürgerhäuser	Eich 6/8	8.0
Schwanenschule	Jahnstr. 13	9.0
Mehrgenerationenwohnen	Dabringhauser Str. 1	10.0
Städt. Kindergarten Forstring	Forstring 1	11.0
Grundschule Tente	Tente 79	12.0
Stephanus-Gemeindezentrum	Kirchweg 13	13.0
Gemeindehaus Hüngr	Hüngr 71	14.0
Städt. Kindergarten Am Ecker	Am Ecker 70	15.0
Städt. Kita Bussardweg	Bussardweg 2	16.1
Gaststätte Fritz	Grünenbäumchen 5	16.2
Senioren-Park carpe diem Dabringh.	Auf dem Scheid 17	17.0
Grundschule Höferhof	Höferhof 52-54	18.1
Kath. Vereinshaus Grunewald	Grunewald 19	18.2

Grundschule Dhünn	Hauptstr. 25	19.0
Bauhof Sonne	Sonne	20.1
Ev. Vereinshaus Hülsen	Hülsen 16	20.2

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt wird.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein für die Bundestagswahl** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Wermelskirchen für die Bundestagswahl folgende Briefwahlunterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises 99
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag

Der rote Wahlbrief ist mit dem dazugehörenden Stimmzettel in dem verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem roten Umschlag angegebenen Stelle persönlich **bis spätestens 18.00 Uhr** abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes)

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder einer geäußerten Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wermelskirchen, den 14.02.2025

Gez.

Marion Holthaus

Bürgermeisterin